



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Nr. 31/2009 vom 20. Oktober 2009

**Satzung des Akademischen Senats der HWR Berlin über die Durchführung von
Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofesso-
rinnen und Honorarprofessoren an die HWR Berlin**

**Satzung
des Akademischen Senats der HWR Berlin
über die Durchführung von Berufungsverfahren und
das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen
und Honorarprofessoren an die HWR Berlin**

vom 14.07.2009*

Rechtsgrundlage: § 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG u. § 116 Abs. 2 Satz 2 BerlHG

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) und der §§ 11 und 12 der Grundordnung der HWR Berlin vom 20. März 2009 das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren sowie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

(2) Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren besteht aus einem Verfahren zur Einrichtung und Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren sowie einem Verfahren zur Erstellung eines Berufungsvorschlages nach § 101 BerlHG.

§ 2 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Berufungsverfahren sollen so zeitig wie möglich eingeleitet werden und so zügig wie möglich durchgeführt werden. Der Berufungsvorschlag ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen (§ 101 Abs. 3 BerlHG).

(2) Zweckbestimmungen sollen, wenn das Freiwerden der Stelle einer Professorin oder eines Professors absehbar ist, mindestens 12 Monate vor dem Freiwerden der Stelle beschlossen werden. Bei der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Teilzweckbestimmung mit dem Zusatz „Gender und Diversity“ erfolgen soll. Werden neue Stellen eingerichtet, so soll die Ausschreibung unverzüglich nach der Entscheidung über die Zweckbestimmung der Stelle erfolgen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin erstellt eine Berufsrichtlinie, welche den Ablauf des Auswahlverfahrens festlegt und der Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren der Hochschule dient, und legt diese dem Akademischen Senat zur Kenntnisnahme vor.

§ 3 Verfahren zur Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren

Die Entscheidung über die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren trifft der Akademische Senat nach Anhörung der Kommission für Entwicklungsplanung auf Vorschlag des Fachbereichsrats.

§ 4 Ausschreibung

(1) Stellen für Professorinnen und Professoren sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan öffentlich auszuschreiben. Der Inhalt der Ausschreibung wird vom Fachbereichsrat beschlossen. § 94 Abs.2 BerlHG bleibt unberührt.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 08.10.2009

(2) Eine Nachausschreibung soll erfolgen, wenn sich auf die ausgeschriebene Stelle ausschließlich Angehörige eines Geschlechtes beworben haben und zu erwarten ist, dass eine Nachausschreibung insoweit zu einem anderen Ergebnis führen würde. Des gleichen kann eine Nachausschreibung vorgenommen werden, wenn weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Der Ausschreibungstext muss eine Bewerbungsfrist enthalten. Diese ist keine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die nach dem Beschluss über die Einladung zu Probelehrveranstaltung eingehen, müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 5 Bildung und Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission bereitet die Entscheidungen des Fachbereichsrates über die Berufung vor. Die Bildung und Besetzung der Berufungskommission richten sich nach § 11 der Grundordnung der HWR Berlin. Der Berufungskommission soll nicht angehören, wer die Stelle inne hat oder inne gehabt hat.

(2) Die Berufungskommission soll zeitgleich mit dem Erscheinen des Ausschreibungstextes eingerichtet werden. Der Berufungskommission gehört ein externes Mitglied an, das an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren angehört oder eine vergleichbare Stellung innehat.

(3) Das externe Mitglied der Kommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teil und nimmt nach Abschluss der Arbeit der Berufungskommission zu dem Ablauf des Berufungsverfahrens und dem Berufungsvorschlag schriftlich Stellung.

§ 6 Verfahren in der Berufungskommission

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die in der Kommission vorgelegten Unterlagen und Erkenntnisse über Personen sind vertraulich zu behandeln. Auf das Verfahren in den Sitzungen der Berufungskommission sind §§ 15 bis 18 der Grundordnung der HWR anwendbar.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident händigt den Mitgliedern der Berufungskommission über die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber aus.

§ 7 Verfahren bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats über Probelehrveranstaltungen

(1) Die Berufungskommission erstellt auf der Grundlage des Ausschreibungstextes einen Vorschlag für ein Anforderungs- und Qualifikationsprofil für die neu zu besetzende Stelle.

(2) Die Berufungskommission überprüft die Bewerbungen darauf hin, ob die Berufungsvoraussetzungen nach § 100 BerlHG erfüllt sind und schlägt dem Fachbereichsrat vor, welche der Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden sollen.

(3) Die Kommission schlägt dem Fachbereichsrat mindestens zwei Themen für Probelehrveranstaltungen vor, aus denen die Bewerberinnen oder Bewerber eines auswählen können.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Vorschläge der Kommission. Die Entscheidung des Fachbereichsrats wird durch eine Kurzbegutachtung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers durch die Berufungskommission vorbereitet.

§ 8 Einladung zu Probelehrveranstaltungen

(1) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission lädt die nach dem Fachbereichsratsbeschluss zur Probelehrveranstaltung Einzuladenden schriftlich und unter Angabe der zur Wahl stehenden Themen und dem Ausbildungsstand der Studierenden, vor denen die Probelehrveranstaltung gehalten wird, in der Regel drei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung ein.

(2) Im Einladungsschreiben müssen die Kriterien, nach denen die Lehrveranstaltung durch die Berufungskommission beurteilt wird, mitgeteilt werden.

§ 9 Durchführung von Probelehrveranstaltungen

(1) Die Probelehrveranstaltungen dienen der Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Im Falle des § 100 Abs. 4 BerlHG kann hiervon hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden. Probelehrveranstaltungen finden in der Regel in regulären Lehrveranstaltungen statt. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission macht den Termin, die Namen der die Probelehrveranstaltung abhaltenden Bewerber und Bewerberinnen sowie das gewählte Thema hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Probelehrveranstaltung soll auf eine Dauer von 45 Minuten angelegt sein. Im Anschluss daran findet ein nichtöffentliches Kommissionsgespräch mit den Bewerberinnen oder Bewerbern statt, in dem sich die Kommissionsmitglieder einen vertieften Eindruck von der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer speziellen Eignung für die zu besetzende Professur machen können.

§ 10 Listenvorschlag durch die Berufungskommission

(1) Nach den Probelehrveranstaltungen unterbreitet die Berufungskommission dem Fachbereichsrat einen Listenvorschlag.

(2) Die Berufungskommission beschließt ihre Arbeit mit der Entscheidung für den Listenvorschlag. Im Listenvorschlag sind regelmäßig drei Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen und in eine Reihenfolge zu bringen. Die Aufnahme von weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerbern ist ausnahmsweise möglich und bedarf einer besonderen Begründung. Die Berufungskommission erstellt je ein Gutachten über die Qualifikationsprofile der angehörten Bewerberinnen und Bewerber und begründet ihre Entscheidung für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Listenvorschlag. Das Gutachten muss jede Bewerberin und jeden Bewerber, der oder die eine Probelehrveranstaltung abgehalten hat, ausführlich hinsichtlich des Anforderungs- und Qualifikationsprofils sowie der Mindesteinstellungsvoraussetzungen nach § 100 Abs. 1 bis 4 BerlHG würdigen.

(3) In einem vergleichenden Gutachten ist die Reihung der in den Listenvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber anhand der vorgenannten Kriterien zu begründen.

(4) Dem Listenvorschlag fügt die Berufungskommission jeweils mindestens zwei Vorschläge für Gutachter oder Gutachterinnen für ein auswärtiges Fachgutachten bei. Dabei ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu Vorschlägen einzuräumen.

(5) Die Berufungskommission soll dem Fachbereichsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Listenvorschlag nebst Gutachten vorlegen.

§ 11 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

(1) Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe von § 70 Abs. 5 BerlHG über den Listenvorschlag und den Gutachter oder die Gutachterin für das auswärtige Fachgutachten. Das Erfordernis der doppelten Mehrheit gem. § 47 Abs. 3 BerlHG ist einzuhalten.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens ab Einladung zur Sitzung für alle im Fachbereichsrat stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der nach § 70 Abs. 5 BerlHG in Berufungsangelegenheiten stimmberechtigten weiteren Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zugänglich sein. Die Einladung zur Sitzung des Fachbereichs, auf der über die Besetzung einer Professur entschieden werden soll, ist allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs in der üblichen Frist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt zuzusenden.

(3) Vor Eröffnung des Tagesordnungspunktes im Fachbereichsrat veranlasst die Sitzungsleitung die Erstellung einer gesonderten Anwesenheitsliste über die Zusammensetzung des erweiterten Gremiums.

(4) Der Fachbereichsrat kann den Listenvorschlag als Berufungsvorschlag übernehmen, einen vom Listenvorschlag abweichenden Berufungsvorschlag machen oder die Berufungskommission bitten, einen neuen Listenvorschlag unter Berücksichtigung vom Fachbereichsrat zu nennender Kriterien zu unterbreiten.

(5) Hat der Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag gem. § 47 Abs. 3 BerlHG verabschiedet, so entscheidet er über die den Berufungsvorschlag nach § 11 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung begründenden Gutachten. §§ 70 Abs. 5 und 47 Abs. 3 BerlHG sind hierbei nicht anwendbar.

(6) Die Dekanin oder der Dekan holt über die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber jeweils ein auswärtiges Gutachten ein.

§ 12 Stellungnahme des Akademischen Senats und weiteres Verfahren

(1) Der Akademische Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats Stellung. Dem Akademischen Senat werden der Berufungsvorschlag und die den Berufungsvorschlag begründenden Gutachten als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

(2) Bei der Abstimmung im Akademischen Senat über seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Fachbereichs sind die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt. Einer doppelten Mehrheit gem. § 47 Abs. 3 BerlHG bedarf es hier nicht.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats den Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag, die Stellungnahme des Akademischen Senats, die Einzelgutachten und das vergleichende Gutachten nach § 12 Abs. 5 dieser Ordnung, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber sowie den Ausschreibungstext zwecks Berufung zu.

(4) Unverzüglich nach Rufannahme, mindestens aber 21 Kalendertage vor Ernennung des oder der Berufenen ist allen Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen, ob ihre Bewerbung zu einer Listenplatzierung geführt hat oder nicht; ggf. ist anzugeben, welcher Listenplatz erreicht wurde.

§ 13 Anforderungen an die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin an der HWR Berlin kann bestellt werden, wer die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Ziele der Hochschule oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen in herausragender Weise befördert hat, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Betroffene diese auch künftig zu fördern bereit ist. Die HWR Berlin betrachtet die Bestellung zum Honorarprofessor als eine besondere Auszeichnung der bestellten Person.

§ 14 Verfahren bei der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Der Fachbereichsrat richtet jeweils eine Bestellungskommission ein, die die Erfüllung aller Bestellungsbedingungen in nicht-öffentlicher Sitzung prüft. Sie entspricht in Zusammensetzung und Aufgabenerfüllung einer Berufungskommission.

(2) Die Regeln für die Arbeitsabläufe in einer Berufungskommission gelten sinngemäß für die Bestellskommission. Die Mitglieder von Bestellskommissionen sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge, insbesondere der persönlichen Daten der zu bestellenden Personen, verpflichtet.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Vorlagen der Bestellskommission. Befürwortet der Fachbereichsrat die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin, leitet er sein Votum mit Begründung an den Akademischen Senat zur Beschlussfassung weiter. Stimmt der Akademische Senat der Vorlage des Fachbereichsrats zu, so bestellt der Präsident oder die Präsidentin die vorgeschlagene Person zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. Über die Bestellung wird ein Protokoll verfasst und eine Urkunde ausgehändigt.

§ 15 Rechte und Pflichten von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der HWR Berlin sollen eine Lehrverpflichtung von mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden in jedem akademischen Jahr übernehmen.

§ 16 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Berufungs- und Bestellungsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten begonnen werden.

(3) Soweit die Hochschule nach Inkrafttreten noch von einem Rektor geleitet wird, tritt dieser an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin.